



Landesgeschäftsordnung Alternative für Deutschland Landesverband Hessen

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013 .

Mit den Änderungen gemäß den Beschlüssen:

der Landesdelegiertenparteitage vom

14.12.2013, 10.03.2018, 16.02.2019, 02.07.2022, 25.02.2023,
12.11.2023 und 08.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beschlussfähigkeit	3
§ 2	Beschlüsse.....	3
§ 3	Wahlen.....	3
§ 4	Tagesordnung und Fristen für Landesparteitage	4
§ 5	Bestimmungen für Parteitage der Untergliederungen	4
§ 6	Geschäftsordnungsanträge	5
§ 7	Vertraulichkeit	5
§ 8	Protokoll.....	5
§ 9	Salvatorische Klausel.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Organe der Partei (Parteitag, und Vorstand) und die Aufstellungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn

1. bei Vorstandssitzungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist,
2. bei Parteitagen und Aufstellungsversammlungen, wenn sie als Vertreterversammlungen abgehalten werden, die Hälfte der festgesetzten Zahl der Vertreter anwesend ist.

²Bei Parteitagen und Aufstellungsversammlungen, die als Mitgliederversammlungen abgehalten werden, besteht auf der Ebene des Landesverbandes kein Beschlussfähigkeitsquorum, bei allen Untergliederungen ein Quorum von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. ³Für die Wahlkreisversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) gibt es kein Quorum.

(2) ¹Mit Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

(3) ¹Die Beschlussfähigkeit gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(4) ¹Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird als Geschäftsordnungsantrag sui generis behandelt und führt zur sofortigen Überprüfung der Beschlussfähigkeit. ²Der Vorsitzende/Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Feststellung mitzuteilen.

§ 2 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse sind Sachentscheidungen und Wahlen.

(2) ¹Beschlussanträge können nur mit JA oder NEIN votiert werden. ²Stimmen können nur persönlich während des Stimmvorgangs abgegeben werden.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) ¹Sachentscheidungen werden offen abgestimmt. ²Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

(5) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen und Umlaufverfahren gefasst werden, sowie in Telefon- oder Videokonferenzen. Näheres bestimmen die Geschäftsordnungen der Gliederungen.

§ 3 Wahlen

(1) Die Wahlordnung der Alternative für Deutschland gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen verbindlich.

(2) Abweichend von bzw. ergänzend zu den Regelungen der Wahlordnung der Alternative für Deutschland gelten für die Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- oder Bundestagswahl folgende Regelungen:

1. Als Bewerber wird nur zugelassen, wer zur Versammlung die durch das Gesetz vorgeschriebene Wählbarkeitsbescheinigung und die Zustimmungserklärung vorlegt.
2. Als Wahlverfahren kommt auf Beschluss der Aufstellungsversammlung entweder die Einzelwahl nach § 6 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung oder die verbundene Einzelwahl

nach § 6 Abs. 2a der Wahlordnung zur Anwendung.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 6 der Wahlordnung erfolgen auch die Wahlen zum Schiedsgericht geheim.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 2 Buchst. e) Satz 2 und 3 der Wahlordnung erfolgt die Bestellung des Experten durch den Landesvorstand.

§ 4 Tagesordnung und Fristen für Landesparteitage

- (1) ¹Die vorläufige Tagesordnung wird vom Landesvorstand aufgestellt.
- (2) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis 8 Tage vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. ²Anträge sollen begründet werden. ³Fristgerecht eingereichte Anträge sind mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Landesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern in der gleichen Form der ursprünglichen Einladung zugänglich zu machen.

⁴Antragsberechtigt sind:

- a) der Landesvorstand,
- b) 5 Landesdelegierte aus Hessen,
- c) 50 Mitglieder aus Hessen,
- d) ein Kreisverband nach einem Beschluss des Vorstandes oder einer Kreishauptversammlung,
- e) 3 Ortsverbände,
- f) die Landtagsfraktion,
- g) ein Landesfachausschuss.

⁵Der Antragsteller hat für seinen Antrag Rederecht, auch wenn er nicht stimmberechtigt sein sollte.

- (3) ¹Darüber hinaus können sogenannte Eilanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird. ²Anträge zur Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Eilanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 5 Bestimmungen für Parteitage der Untergliederungen

- (1) ¹Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Parteitage aller Untergliederungen, sofern diese keine abweichenden Regelungen in ihren Satzungen bestimmt haben.
- (2) ²Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand der Untergliederung aufgestellt.
- (3) ¹Dem Vorstand der Untergliederung sowie einem Quorum von mindestens 5 % der Mitglieder wird das Recht eingeräumt, bis zu 7 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte für die Beratung nachzumelden. ²Die nachgemeldeten Tagesordnungspunkte sind vom einladenden Vorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen.

- (4) ¹Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (5) ¹Anträge zur Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeits- oder Eilanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Hiervon darf die Satzung der Untergliederung nicht abweichen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag sofort abgestimmt.

²Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Redezeitbegrenzung,
- d) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- e) Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission mit Maßgabe der weiteren Behandlung,
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g) Nichtbefassung mit einem Antrag.

³Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können nicht einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste stellen. ⁴Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei einem Beschluss gem. § 2 den Vorrang.

§ 7 Vertraulichkeit

¹Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²In diesem Beschluss ist zu präzisieren, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 8 Protokoll

¹Über die Verhandlungen der Parteiorgane ist ein Ergebnisprotokoll mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis von Wahlen anzufertigen. ²Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle der Landesparteitage sind den Versammlungsteilnehmern innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten elektronisch zustellen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) ¹An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Landesgeschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft.